

Der Lehrerinnenzölibat in Vorarlberg

Ulrich Nachbaur

Vortrag in der Reihe „Verbotene Liebe“ des Vorarlberger Landesarchivs am 12. Mai 2010 in Bregenz (Landesarchivs).

Mit dem Eheversprechen verloren Vorarlberger Pflichtschullehrerinnen bis 1949 automatisch ihre Anstellung. Wann wurde dieser „Lehrerinnenzölibat“ eingeführt? Was hatte er für einen Sinn? Wie wirkte er sich aus? Galt er nur in Vorarlberg? – Zunächst zur Frage, seit wann und weshalb es in Vorarlberg eigentlich Lehrerinnen gibt.

Schulmeisterfrauen

Die Lateinschulen blieben Knaben vorbehalten. Doch mit dem Vordringen der Schriftlichkeit im Alltag des 16. Jahrhunderts organisierten die Bürger in Feldkirch, Bregenz und Bludenz auch „Deutsche Schulen“ für Knaben und Mädchen. In größeren Städten wurden die Mädchen getrennt von „Lehrfrauen“ unterrichtet, bevorzugt von Ehefrauen der Schulmeister. Die halfen auch in Feldkirch aus. Das hatte über Jahrhunderte System. Noch 1803 vertrat der für die Schulreform zuständige Staatsrat Martin Lorenz die Ansicht, die Frau des Schulmeisters müsse in der Lage sein, die Mädchen

neben den Handarbeiten auch im Lesen und Kopfrechnen zu unterrichten. Lorenz hatte die Dorfschule in Blons besucht.

Auch bei den Dorfschulen könnten wir auf Lehrerfrauen als Aushilfen stoßen. Sonst blieb der Schulmeister eine männliche Domäne, bis sich Frauenklöster anschickten, öffentlichen Unterricht für Mädchen anzubieten.

Klosterfrauen

Mit der Allgemeinen Schulordnung für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen schuf Maria Theresia 1774 die Basis für ein einheitliches staatliches Primarschulwesen. Das neue Berufsbild Pflichtschullehrerin hing eng mit dem Ziel einer Geschlechtertrennung zusammen. Deutlicher wird das im Entwurf einer Tiroler Schulordnung von 1772: Der Unterricht sollte möglichst getrennt organisiert werden, *„um viele ausschweifungen und Bedauernsvolle Verführungen bey der Jugend zuverhindern;“* wo immer möglich, sollten *„die Mägdlein von geschickten und Tugendhaften Weibspersonen im Lesen Schreiben, und Rechnen, als auch im Nähen, Stricken, Spinnen, und dergleichen dem weiblichen Geschlechte angemessenen Hausarbeiten unterrichtet werden.“*¹

Keines der sechs Frauenklöster war über die Erziehung einiger „Kostkinder“ hinaus auf den Unterricht spezialisiert, doch die Schulreform eröffnete ihnen eine Chance, sich der Gesellschaft nützlich zu machen und damit der Aufhebung zu entgehen. Doch nur den Dominikanerinnen in St. Peter-Bludenz, Altstadt und Hirschtal-Kennelbach gelang es, mit der Übernahme von Gemeindeschulen ihren Bestand zu sichern. Die Hirschtalerinnen übersiedelten 1796 ins aufgehobene Kloster Thalbach nach Bregenz und bauten es zu einem Bildungszentrum für Mädchen aus.

1786 gab es in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg 126 Schulen, davon nur vier Mädchenschulen und sechs Lehrerinnen. Über die drei Klosterschulen hinaus bestand kein echter Bedarf an zusätzlichen Lehrerinnen.

Das änderte sich unter bayerischer Regierung (1805 bis 1814) nicht. Der König wollte in Bayern die Mädchenschulen nur vorübergehend Nonnen anvertrauen. Er setzte auf bürgerliche, bevorzugt verheiratete Frauen, doch ohne Eifer und Erfolg.

Zölibatsfrage 1833

1818 wurde auch im „heimgekehrten“ Tirol und Vorarlberg die Politischen Schulverfassung Franz II./I. (1805) voll in Kraft gesetzt. Für Lehrerinnen brachte sie keine wesentlichen Neuerungen.

Kryptisch bleibt eine Anordnung von 1826, dass zu junge Lehrerinnen künftig nicht mehr angestellt werden sollen, da sie, neben sonstigen „Unzukömmlichkeiten“, den Schuldienst oft schon bald wieder quittierten. Zogen sie eine gute Partie der Schule vor?

In Vorarlberg waren verheiratete Lehrerinnen ein vernachlässigbares Problem, das Gubernium für Tirol und Vorarlberg thematisierte es aber bereits 1833. Die Studienhofkommission hatte ihm den Auftrag erteilt, nach Einvernahme der bischöflichen Konsistorien ein Gutachten zu einem Verbot oder einer Beschränkung der Eheschließung von Schulgehilfen zu liefern. Das Gubernium weitete die Frage auf Mädchenlehrerinnen und ihre Gehilfinnen aus.

Das Ordinariat Brixen, dem auch Vorarlberg unterstand, schlug für Schulgehilfen nur eine Bewilligungspflicht vor. Dagegen möge man den Lehrerinnen und Gehilfinnen das Heiraten ganz untersagen, weil während ihrer Mutterschaft neben „Inkovenienzen“ auch Schulversäumnisse unvermeidlich wären. Sollten sie sich verehelichen wollen, hätten sie sogleich vom Dienst abzutreten. Auch das Ordinariat Salzburg sprach sich für eine Heiratsverbot aus, weil neben Haushalt und Kindererziehung die Vorbereitung des Schulunterrichts zur kurz käme. Das Ordinariat Trient verwies noch darauf, dass es für die „delikate“ Erziehung der Mädchen unschicklich sei, eine schwangere Frau durch längere Zeit als Lehrerin zu haben; so lange eine verheiratete Lehrerin oder Gehilfin aber kinderlos sei und den Dienst gehörig besorge, könnte sie in der Schule bleiben. – Eine Regelung erfolgte nicht.

Die „Katholischen Blätter aus Tirol“ forderten 1847, Volksschulen nicht horizontal in gemischte Klassen, sondern vertikal in Knaben- und Mädchenabteilungen zu gliedern und mit den Mädchen Lehrerinnen zu betrauen, denn: *„Verlässliche Lehrerinnen sind leichter, als gute Lehrer aufzubringen, behelfen sich besser mit dem – gemeinhin sehr kargen Gehalt, bleiben ledig, bringen es der Erfahrung gemäß mit dem Fortgange der Kinder wenigstens eben so weit als die besten Lehrer, können außer den Schulgegenständen auch den Unterricht in den weiblichen Arbeiten*

besorgen, eignen sich überhaupt weit besser als männliche Individuen für allerlei wünschenswerthe Zweige mütterlicher Erziehung, erhalten in der Regel fortan einen wohlthätigen Einfluß auf die heranwachsende weibliche Jugend; überdies sind Ausschweifungen und Ausartungen bei Lehrern weit mehr zu fürchten, und viel schwerer zu ordnen, als dies bei Lehrerinnen der Fall ist.“²

Folgen wir den Argumenten, musste eine Ordensfrau der Idealfall einer Lehrerin sein, zumal für eine konfessionelle Volksschule: Sie hatte eine gute Ausbildung genossen, Armut, Gehorsam, Keuschheit und damit auch Ehelosigkeit gelobt, und gut katholisch war sie wohl auch.

Die geistlichen Berufe blühten enorm auf. 1840 lebten in Vorarlberg 73 Ordensfrauen, 1900 bereits 442, 1935 1.111. Neben Klosterorden entfalteten sich Kongregationen, die sich auf dezentrale Bildungs- und Sozialangebote spezialisierten; vor allem die Barmherzigen Schwestern aus den Mutterhäusern Innsbruck und Zams, gefolgt von den Kreuzschwestern aus dem Mutterhaus Ingenbohl bei Schwyz.

Für nicht wenige Frauen wird der Wunsch, Lehrerin zu werden, wesentlich für ihre Berufung gewesen sein. Orden eröffneten auch Mädchen aus wenig begüterten Familien eine über die Volksschule hinausführende Bildung.

Ab 1842 unterrichtete eine Lehrschwester die Mädchen in Mittelberg, weitere Gemeinden folgten. Dann lösten die neuen Schulgesetze einen Schub aus.

Liberale Schulreform 1868/69

Es waren nicht kirchliche oder konservative Kreise, die in Österreich einem gesetzlichen Heiratsverbot für Lehrerinnen zum Durchbruch verhalfen, sondern die liberalen Schulreformer.

Hatten sich bisher Staat und katholische Kirche den Einfluss im Schulwesen geteilt, beanspruchte nun der Staat allein die oberste Leitung und die Aufsicht über das gesamte Unterrichtswesen. Öffentliche Schulen wurden überkonfessionell. Herzstück der Reform war das Reichsvolksschulgesetz von 1869, das fast hundert Jahre gelten sollte. Neben den „allgemeinen Volksschulen“ sollten „Bürgerschulen“ für gehobene Ansprüche errichtet werden.

Vorarlberg lag beim Schulbesuch und Alphabetisierungsgrad bereits im Spitzenfeld der Monarchie. Die Schulreform führte im alpinen Vorarlberg mit zahlreichen Kleinstschulen nicht zur Vermehrung, sondern zur Schließung von Schulen in den Bergen.

Quantitativ hatte Vorarlberg wenig Nachholbedarf, qualitativ gab es auch hier viel zu verbessern. Künftig sollten die Lehrer eine vierjährige Lehrerbildungsanstalt, nach zwei Jahren Praxis eine Lehrerprüfung absolvieren. Dank eines höheren Mindesteinkommens sollten sie voll dem Lehrberuf widmen können. Zumindest theoretisch.

Im Rahmen der Reichsgesetze hatten die 1861 errichteten Landtage nähere Bestimmungen zu erlassen. Das Reichsvolksschulgesetz machte bei den Rechtsverhältnissen der Lehrer keinen Unterschied zwischen Mann und Frau, sehr wohl aber das Unterrichtsministerium in den Vorlagen, die es gleichlautend in alle Landtage einbrachte.

Landgesetzlicher Lehrerinnenzölibat 1870

Mit Elan machte sich der liberal dominierte Vorarlberger Landtag daran, die Reichsgesetze auszuführen. 1868 erließ er ein Schulaufsichtsgesetz, 1869 folgten ein Schulerhaltungsgesetz sowie ein Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen.

Drei Tage lang behandelte der Landtag allein dieses Lehrergesetz, die Lehrerinnen kamen nur bei den Gehältern zur Sprache. Die Regierungsvorlage sah für Lehrer Mindestgehälter vor, für Unterlehrer 60 Prozent davon, für das weibliche Lehrpersonal nur 80 Prozent des Gehalts eines Lehrers oder Unterlehrers.

Beim Geld stieß die liberale Kulturmission früh an ihre Schmerzgrenzen, zumal sich das Land an den Bildungskosten nicht beteiligen wollte. Manbürde den Gemeinden mit den Gehaltserhöhungen ohne schon viel auf und schließlich sei der Lehrberuf doch nicht bloß ein Brotgeschäft.

Wenig gebildete Schulmeister *im* Nebenerwerb wurden zu studierten Lehrern *mit* Nebenerwerb reformiert. Und Lehrerinnen sollten in Vorarlberg nur 60 Prozent der „Hungerlöhne“ ihrer männlichen Kollegen erhalten und damit weniger verdienen als Fabrikkinder. Die Mehrheit fand, das sei angemessen, nachdem sie keine Familie erhalten müssten. Denn die

Regierungsvorlage enthielt eine Bestimmung, die der Landtag ohne Diskussion wörtlich übernahm:

„Freiwillige Dienstentsagung oder eigenmächtige Dienstes-Verlassung berauben des Anspruchs auf die Versetzung in den Ruhestand. Als freiwillige Dienstesentsagung wird auch jede Verehelichung einer Oberlehrerin oder Lehrerin, sowie die ohne Genehmigung der Bezirksschulbehörde [...] stattgefundenen Verheirathung eines noch nicht definitiv angestellten Unterlehrers angesehen.“³

Die Eheschließung von Lehrerinnen war noch eine akademische Frage. 1871 unterrichteten an den öffentlichen Volksschulen 203 definitive Lehrkräfte, davon 17 Frauen, zu 100 Prozent Nonnen. 1900 betrug der Anteil der Schwestern an sämtlichen vollbeschäftigten Lehrerinnen immer noch 77 Prozent. Damit nahm Vorarlberg eine einsame Sonderstellung ein. Der cisleithanische Durchschnitt lag unter 4 Prozent. Hinzu kamen noch private Mädchenschulen.

Bis 1900 sollten über 40 Schulgemeinden Barmherzigen Schwestern engagieren, vereinzelt auch andere Kongregationen.

War Vorarlberg „katholischer“ als andere Länder? War es eine Folge der politischen Wende?

Die Schulgesetzgebung trug dazu bei, dass die Katholisch-Konservativen 1870 einen Erdrutschsieg einfuhren. Fortan blieb der Landtag klar konservativ, später christlichsozial beherrscht. Doch alle Bemühungen, das Rad zurückzudrehen, erhielten nicht die kaiserliche Sanktion, ohne die kein Gesetz in Kraft treten konnte.

Aber nicht alles, was nach klerikaler Strategie noch, war in ideologischen Gegensätzen begründet. Dass die Anstellung von Lehrschwestern katholisch-konservativen Schulpolitikern willkommen und ein Anliegen war, dürfen wir annehmen. Aber die Lehrer verpflichtete nicht der Landtag oder sein Landesauschuss, sondern der staatliche Landesschulrat aus einem Dreivorschlag der Schulgemeinden.

Ja, es gab Konflikte, aber selbst liberale Gemeinden verpflichteten Schwestern. Nicht von ungefähr klagten liberale Lehrerkreise über die sehr große Zahl „der weiblichen Lehrkräfte, alias der billigen barmherzigen Schwestern“.⁴ Es ging den Gemeinden weniger um Sitte und Seelenheil.

Das nahm man als Zubrot, zum Vorwand oder in Kauf. Mancherorts wird man pflegeleichte Schwestern auch kritischen „Dorfprofessoren“ vorgezogen haben. Vor allen aber ging es um Kostenvorteile.

So entschied sich 1870 Lustenau, das den Lehrern Gehälter Jahre schuldig blieb, zwei Mädchenklassen zu errichten und dafür Barmherzige Schwestern zu holen. Ein gewöhnlicher Lehrer bekam (1889) jährlich 440 Gulden, die drei Schwestern zusammen 96 Gulden plus Kost und Logis bei den Mitschwestern im Armenhaus. Und das war kein Einzelfall, sondern Standard in Vorarlberg. Auch die Kombination Armenpflege und Schuldienst war typisch.

Hungerlöhne

1891 gab es 195 öffentliche Volks- und Bürgerschulen mit 339 Lehrstellen, davon nur 34 für Frauen. Es unterrichteten aber allein 59 Schwestern. Über ein Viertel der Stellen konnte nur mit Aushilfslehrern ohne Lehrbefähigung besetzt werden. Ausgebildete Lehrer wanderten in Länder ab, wo besser bezahlt wurde.

Die soziale Lage der Lehrer war schlimm. 1897 brachte der „Katholische Lehrerverein“ die Dinge mit einer Landtagspetition und einer Denkschrift ins Rollen, die auch in christlichsozialen Kreisen nicht nur auf Verständnis stießen: Die Lehrer sollen sich einen Nebenverdienst suchen, reiche Frauen heiraten oder ledig bleiben. Letzteres kritisierte Religionslehrer Anton Ender als ungerecht und unmoralisch. Mit dem Lehramt sei der Zölibat nicht verbunden, der Lehrer habe vielmehr ein Recht auf die Ehe und einen entsprechenden Lebensunterhalt: *„Kein menschliches Gesetz kann dem Menschen das natürliche und ursprüngliche Recht auf die Ehe entziehen,“* zitierte er die Arbeiterzyklika Leo XIII. (Rerum novarum 1891).⁵

Aber sollte dieses Recht nicht auch für Frauen gelten? – Selbstverständlich, hätten Zeitgenossen geantwortet. Der Papst habe ja zum Ziel erklärt, dass selbst jeder Arbeiter so viel verdienen müsse, um Frau und Kinder erhalten und ihnen die Fabrikarbeit ersparen zu können.

Der Katholische Lehrerverein erreichte auch für die weltlichen Lehrerinnen eine finanzielle Besserstellung. Das Land beteiligte sich am Personalaufwand. Für die Schwestern wurden den Schulgemeinden Verträge unter dem Einkommensniveau der weltlichen Lehrpersonen ermöglicht; und

sie konnten die Schwestern ab 1899 selbst bestellen und damit andere Bewerber von vornherein ausschalten.

Die Ehebeschränkungen samt Sanktionen wurden bei der Schulreform 1899 wie selbstverständlich beibehalten und durch einen zusätzlichen Paragraphen bestärkt.

Pensionistinnenzölibat 1906

1905 nahm der Landtag eine Verbesserung der Witwen- und Waisenversorgung zum Anlass, den Zölibat auf die Pensionistinnen auszudehnen. Sie wurden damit den Lehrerwitwen gleichgestellt, die seit jeher bei einer Wiederverheiratung jeden Anspruch verloren.

Diese Regelung ließ 1906 erstmals die weltlichen Lehrerinnen politisch aktiv werden. In einer Petition ersuchten sie um eine Änderung dieser Bestimmungen, was im Landtag zunächst Heiterkeit hervorrief.

Es war der Regierungsvertreter Levin Graf Schaffgotsch, der bei neuerlichen Beratungen 1908 eine Lanze für die Lehrerinnen brach, mit einem modernen Ansatz: *„Ich bin kein Frauenrechtler, aber man wird die Tatsache nicht wegleugnen können, daß heute auch die Frau nach einem selbständigen Erwerbe drängt und das ist wohl auch der Grund, daß sie sich mehr als früher den Lebensberufen zuwendet. Die Frau will sich auch für die Zukunft sicher stellen und die Frau hängt nicht bloß an dem Erwerbe, sondern auch an dem, was sie sich erworben hat.“*⁶

Der Landtag kam zum Ergebnis, den heiratenden Lehrerinnen wenigstens ihre Pensionsbeiträge zurückzuzahlen; ab 1923 sollten sie eine Abfertigung erhalten. In der Frage des Pensionistinnenzölibats fand der Landtag zum Kompromiss, den Pensionsbezug künftig „nur“ für die Dauer der Ehe auszusetzen.

Ledige Lehrerin – Normalfall in Österreich

Vorarlberg war kein Sonderfall. Ein Teil der Landtage führte die Beschränkungen erst ab den 1890er Jahren ein. Von 17 österreichischen Kronländern stellten zuletzt nur noch Dalmatien und Niederösterreich für den Schulbezirk Wien den Lehrerinnen das Heiraten frei, in anderen Ländern war es bewilligungspflichtig, in Böhmen, Salzburg, Kärnten, Tirol,

Vorarlberg, Görz und Gradiska und Niederösterreich (ohne Wien) galt der Lehrerinnenzölibat, etwas eingeschränkt auch in Oberösterreich und in der Steiermark. Die Steirer hatten 1899 eine „beschränkte Zuchtwahl“ eingeführt;⁷ dort konnte die Landesschulbehörde Lehrerinnen ausnahmsweise Ehen mit Lehrern erlauben.

Ein Blick in die Statistik zeigt, dass 1900 nur in Salzburg und Vorarlberg alle Lehrerinnen ledig waren. Aber insgesamt hatten auch nur 14 Prozent sämtlicher Lehrerinnen geheiratet, in Istrien als Höchstwert 37 Prozent. – Die ledige Lehrerin war in Österreich der Normalfall.

Mobilisierung im Ersten Weltkrieg 1914–1918

Während des Ersten Weltkrieges (1914 bis 1918) wurde ein Großteil der Lehrer zum Kriegsdienst eingezogen. Lehrschwestern stellten sich in den Dienst des Roten Kreuzes. Klassen und Schulen wurden zusammengelegt oder im Schichtbetrieb geführt, die Lehrverpflichtungen erhöht, ungeprüfte Aushilfskräfte verpflichtet, pensionierte Lehrpersonen reaktiviert und nicht zuletzt auch ehemalige Lehrerinnen eingespannt, die durch Heirat ausgeschieden waren.

Als die Soldaten aus Krieg und Gefangenschaft zurückkehrten, mussten oder sollten die Frauen, die sie in ihren Berufen vertreten hatten, wieder Platz machen. Hatte nicht jeder heimkehrende Familienvater in dieser Notzeit mehr Anspruch auf eine Stelle als eine Frau? Zumal als eine verheiratete Frau, deren Mann ja für sie zu sorgen hatte?

Mit dem Zusammenbruch der Monarchie gab sich Vorarlberg im Rahmen des neuen Österreich seine Selbständigkeit. Die Frauen erlangten die vollen politischen Rechte und entschieden die Wahlen. Und sie wählten 1919 durchwegs Männer in den Landtag, mehrheitlich Christlichsoziale, die für und über sie bestimmten, auch über die Heiratsfähigkeit der Lehrerinnen.

Lehrer-Dienstpragmatik 1923 – Lehrerin darf kein „Spekulationsobjekt“ werden

Erstmals kam die Frage 1919 im Landesparlament zur Sprache, wo nun auch die Sozialdemokraten vertreten waren, geführt von Landesrat Fritz Preiß, der nicht verstehen wollte, was die Abgeordneten dazu bewegen sollte, den Lehrerinnen das Heiraten zu verbieten. Er könne sich sehr gut

vorstellen, dass sie einen Mann habe, der nicht gerade von ihr erhalten werde, aber ein Invaliden sein könnte.

Schulreferent Dr. Johann Mittelberger, selbst Gymnasiallehrer, entgegnete für die Christlichsozialen, die Sozialdemokratie trete ja auch dafür ein, dass die Arbeiterfrauen nicht mehr in die Fabrik, sondern zu ihren Kindern gehörten. Wenn sie einen Mann bekomme, solle die Lehrerin ihn durchaus heiraten, *„ihm ganz angehören, nicht halb der Schule und halb der Familie,“* wie in Wien, wo die Lehrerin dank eines schönen Einkommens ein *„Spekulationsobjekt“* geworden sei; ja es gebe sogar Fälle, wo Herr und Frau dem Lehrerstand angehörten und die Erziehung der eigenen Kinder Dienstboten anvertrauten.

1922 beriet der Landtag zwei Vorlagen, die das Lehrergesetz ablösen sollten – ein Lehrergehaltsgesetz und eine Lehrer-Dienstpragmatik. Für Lehrerinnen und Lehrer im engeren Sinn sollte es bei der alten Eheregelung bleiben, die Handarbeitslehrerinnen, die neu in das Dienstrecht einbezogen wurden, nur dann dem Eheverbot unterliegen, wenn ihre Lehrverpflichtung 50 Prozent überstieg.

Preiß brach für die Sozialdemokraten erneut eine Lanze für die völlige Gleichberechtigung beider Geschlechter – allerdings nicht in der Frage der frauenfeindlichen Lehrstellenverteilung.

Schulreferent Mittelberger griff auf die Natur zurück, die eine *„reinliche Scheidung der Geschlechter durchgeführt und jedem einen besonderen Aufgabenkreis zugewiesen“* habe, *„körperlich und geistig.“* Er fürchte nicht, dass unter verheirateten Lehrerinnen die Schule leiden könnte:

„Aus nationalen und ethischen Gründen haben wir diese Bestimmung aufgenommen, denn wir sind der Meinung, daß es ganz unmöglich ist, daß eine Frau den Mutterberuf voll erfüllen kann und zugleich auch der Schule voll gerecht werden kann. [...] Man soll deshalb die Frau nicht dem Hause entziehen. Auch soziale und wirtschaftliche Gründe wären dafür ins Treffen zu führen, daß man die verheiratete Lehrerin nicht in der Schule duldet. Wohl kann sie aber jederzeit heiraten und meinetwegen einen Lehrer glücklich machen, auf daß der seinen Beruf tadellos und einwandfrei erfüllen kann.“¹¹⁸

Die Sozialdemokraten blieben in ihrer Ablehnung allein. 1923 konnten die mit dem Bund paktierten Schulgesetze in Kraft treten.

Gegen Doppelverdiener

Das Ganze wird mit der sozialpolitischen Diskussion verständlicher. Krieg und Epidemien hatten in Europa zu erheblichen Bevölkerungsverlusten geführt, die Geburtenraten waren eingebrochen. Kinderreichtum wurde als nationale Aufgabe betrachtet. In wirtschaftlichen Katastrophenzeiten wurde das „Doppelverdienertum“ als unmoralische Überversorgung empfunden; zumal, wenn beide Ehepartner im öffentlichen Dienst standen, und erst recht, wenn solche Ehen kinderlos blieben: Die nationale Pflicht nicht erfüllen und auch noch doppelt verdienen, während Hunderttausende arbeitslos sind!

Das deutsche Parlament reagierte 1932 mit der Möglichkeit, weibliche Beamte zu entlassen, wenn die Versorgung nach der Höhe des Familieneinkommens gesichert schien. Diese Regelung wurde 1933 durch die nationalsozialistischen Machthaber verschärft und auf Beamtinnen und Lehrerinnen aller Gebietskörperschaften ausgedehnt.

Die autoritäre österreichische Bundesregierung ging in ihrem „Doppelverdienergesetz“ noch darüber hinaus; künftig war bereits die Verhelichung automatisch dem Dienstaustritt gleichzuhalten. Der Bund führte demnach 1933 für seine weiblichen Bediensteten generell einen Zölibat ein. Auch die Gründung einer Lebensgemeinschaft ohne Eheschließung war ausdrücklich ein Entlassungsgrund – und gewiss auch für Vorarlberger Lehrerinnen seit jeher eine verbotene Liebe.

Gleichzeitig stand den Pflichtschullehrerinnen in Niederösterreich, Wien und im Burgenland das Heiraten frei. In Kärnten durften sie erst nach zwanzig Dienstjahren ohne weiteres heiraten, in der Steiermark ohne Bewilligung nur Lehrer. In Oberösterreich wurde flexibel auf Dauer des Stellenmangels ein Eheverbot verhängt, in Salzburg, Tirol und Vorarlberg galt der strikte Lehrerinnenzölibat. In Niederösterreich hatten von den 500 verheirateten Lehrerinnen die Hälfte Lehrer gefreit.

Trotz Ehefreiheit war der Frauenanteil an den öffentlichen Pflichtschulen in Niederösterreich 1932 mit 34 Prozent gleich hoch wie im zölibatären Vorarlberg. Im österreichischen Durchschnitt betrug er bereits 42 Prozent. Das Zahlenverhältnis verschob sich in Vorarlberg leicht, aber konstant „zu Gunsten der billigeren weiblichen Lehrkräfte“,⁹ und hier von den geistlichen zu den weltlichen Lehrerinnen. Auch die standen zunehmend in Konkurrenz.

Auch bei den Pflichtschulen wurde in der Weltwirtschaftskrise ein harter Sparkurs gefahren. Im Ergebnis wurden kriegsbedingte Maßnahmen schon vorweggenommen. Die Zahl der Lehrpersonen im engeren Sinn nahm 1924 bis 1935 trotz Krise zumindest nicht ab; nur auf Handarbeitslehrerinnen wurde verzichtet. 1936 warteten bereits 77 Junglehrer und Junglehrerinnen auf eine Beschäftigung im Schuldienst, oft jahrelang.

Kampf um Lehrstellen

In Vorarlberg hatten Schwestern lange Zeit einen eklatanten Lehrermangel ausgeglichen; mit der Folge, dass um 1900 der Großteil der Lehrerinnen aus Tirol und Bayern stammte. Auch von den weltlichen Lehrerinnen war nicht einmal die Hälfte in Vorarlberg zur Welt gekommen. Rekrutiert wurden sie von der staatlichen Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck und ab 1890 mehr noch von der privaten Lehrerinnenbildungsanstalt der Barmherzigen Schwestern in Zams. Nicht von ungefähr wurde gegen die „aus Tirol eingewanderten Führerinnen“ der Lehrerinnensektion des Katholischen Lehrervereins polemisiert,¹⁰ als sie 1921/22 den offenen Kampf um mehr Frauenlehrstellen wagten.

Einer Feminisierung der Pflichtschulen stand in Vorarlberg nicht wirklich der Lehrerinnenzölibat im Wege, mehr die geringe Zahl an Stellen. Von Gesetzes wegen konnten Männer in jeder Klasse unterrichten und jede Schule leiten. Frauen durften nur Mädchenschulen leiten, die in Vorarlberg selten blieben, und ausnahmsweise Notschulen irgendwo in den Bergen. Sonst waren ihnen einklassige Schulen verwehrt, und das war weit über die Hälfte aller Schulen. Knaben waren tabu, gemischte Klassen nur in den unteren Jahrgängen erlaubt, selbst Mädchenklassen nur „in der Regel“ mit Frauen zu besetzen.

Als die weltlichen Lehrerinnen nun forderten, künftig die Mädchenklassen ausschließlich mit Frauen zu besetzen, hagelte es im Landtag Petitionen. Unterstützt wurden sie nur vom Verband der katholischen Frauenvereine, der auf eine weitere soziale Komponente hinwies, dass aufgrund des Frauenüberschusses ein beträchtlicher Teil der Frauen den „natürlichen Beruf“ als Gattin und Mutter gar nicht erfüllen können und ihnen ermöglicht werden müsse, als Erwerbstätige für sich selbst zu sorgen.¹¹

Die christlichsozialen Frauenorganisationen erzielten einen Achtungserfolg. Die Interessengegensätze führten zu einer vorübergehenden Trennung der selbstbewussten weltlichen Lehrerinnen vom Katholischen Lehrerverein. Die Abschaffung des Lehrerinnenzölibats strebten sie aber nicht an.

1927 ließ sich der „Katholische Lehrerinnenverein“ von der badischen Abgeordneten und Berufskollegin Beierle versichern, dass die erwerbstätige Frau, ob Fabrikarbeiterin, Beamtin oder Lehrerin, von Einzelfällen abgesehen, ohne Schädigung ihrer Berufsarbeit nicht zugleich die Pflichten einer guten Gattin und Mutter erfüllen könne. Vielmehr habe die Vortragende bewiesen, *„wie die alleinstehende Frau sich mit Gottes Hilfe zu jener Ruhe und Abgeklärtheit durchzuringen vermag, die in Selbstvergessenheit ihr Glück im Dienste des Nächsten findet, die mit Maria, der seligsten Jungfrau, sprechen kann: ‚Ich bin die Magd des Herrn.‘*¹²

Oder Pfarrer Ulrich Jehly: *„Das größte Geschenk für ein Kind ist eine christliche Mutter, das gilt aber auch für die Lehrerin, denn die Krone edlen Frauentums, die Mütterlichkeit, muß auch sie tragen. Es ist eine geistige, allumfassende Mutterschaft, und die Lehrerin, die einsame, reine, selbstlose Jugendführerin, hat, kraft der ihr von Gott gegebenen Mütterlichkeit, einen ungeahnten Einfluß auf die Veredlung des Menschen. So werden Mutter und Lehrerin Hauptträgerinnen des Zukunftsgedankens.“*¹³

Zweiter Weltkrieg 1939–1945

Auf die Mutterrolle setzten auch die Nationalsozialisten, aber keinesfalls auf eine christliche Erziehung. Von ihrer „Säuberung“ waren 1938 in erster Linie geistliche Lehrpersonen betroffen. Doch trotz Junglehrerstau waren nicht alle Schulschwestern sofort zu ersetzen, einige unterrichteten noch bis 1941. Mit Kriegsbeginn 1939 wurden die Schulen wieder weiblich. Erneut wurden Pensionistinnen wie verheiratete, ehemalige Lehrerinnen reaktiviert; Handarbeitslehrerinnen, Kindergärtnerinnen, Jugendleiterinnen zu Hilfslehrerinnen umgeschult, Abiturientinnen in einjährigen Kursen ausgebildet – eine Möglichkeit, dem Reichsarbeitsdienst zu entkommen.

Beim Wiederaufbau der Schulorganisation im befreiten und besetzten Vorarlberg konnte die Landesregierung 1945 auf verheiratete Lehrerinnen zunächst nicht völlig verzichten. Viele Lehrer waren gefallen oder in Gefangenschaft. Von den Schwestern kehrte nur ein Bruchteil zurück. Hinzu

kamen die „Säuberungen“ von „reichsdeutschen“ Lehrpersonen und auf Grund des NS-Verbotsgesetzes. An „unbelastetem“ Ersatz aus Innerösterreich war die Landesregierung nicht interessiert.

In den Auseinandersetzungen mit dem Bundesministerium für Unterricht ging es nicht um einen weltanschaulichen Richtungsstreit. Bundesminister Dr. Felix Hurdes war gleichzeitig Generalsekretär der ÖVP. Das Land Vorarlberg kämpfte um seine Kompetenzen im Schulwesen. Landeshauptmann Ulrich Ilg musste freilich erkennen, dass er dabei selbst innerhalb der ÖVP nur in Tirol Mitstreiter fand. Das galt wohl auch für die Frage des Lehrerinnenzölibats.

Im August 1949 ließ sich der Landeshauptmann von der Schulabteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung eine Liste aller weiblichen Lehrpersonen vorlegen, die trotz Verheiratung noch im Schuldienst standen. Es waren noch vier Lehrerinnen und zwei Handarbeitslehrerinnen, davon drei geschieden oder getrennt. Die übrigen seien ausgeschieden worden. Während den Ferien hätten dem Vernehmen nach wieder einige Lehrerinnen geheiratet, ihre Dienstverhältnisse würden voraussichtlich alle gelöst. – Ulrich Ilg vermerkte darunter: *„Auf Grund neuer Rechtslage gegenstandslos.“*¹⁴

„Die eigenen Kinder erziehen“

Die Rechtslage war nach 1945 verworren und im Fluss. 1940 waren die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Deutschen Reichs zu unmittelbaren Reichsbeamten erklärt worden. Daran anknüpfend hatte 1945 der Bund vorläufig die Besoldung übernommen, andererseits aber die bis 1938 geltenden Schulgesetze wieder in Kraft gesetzt.

Vorarlberg war machtlos, als das Bundesparlament 1948 mit einem Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz im Verfassungsrang die Zuständigkeiten neu verteilte.

Bereits seit 1947 war ein Bundesgesetz über das Dienst Einkommen und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bundesbeamten in Kraft, das provisorisch auch Pflichtschullehrer erfasste. In diesem allgemeinen Gehaltsüberleitungsgesetz fand sich die Bestimmung:

„Die Bundesbeamten männlichen und weiblichen Geschlechtes sind in ihrer dienstrechtlichen Behandlung grundsätzlich gleichgestellt. Eine verschiedene Behandlung findet nur insofern statt, als dies ausdrücklich bestimmt ist.“¹⁵

Das ließ noch Interpretationsspielraum offen. Im März 1949 sandte das Unterrichtsministerium den Entwurf eines speziellen Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetzes aus. Darin hieß es, dass mit Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes die *„entgegenstehenden bisher geltenden dienstrechtlichen Vorschriften“* außer Kraft treten. Damit sollte klargestellt werden, so die Erläuterungen, dass landesgesetzliche Vorschriften, soweit sie in Widerspruch stehen, unanwendbar werden, *„z.B. Vorschriften über die ungleiche Behandlung der Geschlechter.“¹⁶*

In Bregenz lief die Begutachtungsmaschine an. Die Lehrgewerkschaft und der Landesschulrat gingen auf die Gleichstellung gar nicht ein, für den Leiter der Schulabteilung im Amt der Landesregierung, Dr. Franz Bernhard, war sie noch unvorstellbar.

Der verfassungsrechtliche Gleichheitsgrundsatz (Art. 7 B-VG) sei gewahrt. Selbst das Gehaltsüberleitungsgesetz spreche von der Möglichkeit einer verschiedenen Behandlung. Bernhards Schlussfolgerungen spiegeln auch die zivilrechtliche Unterwerfung der Frauen bis zur Eherechtsreform 1975 wieder:

„Mit der Verheiratung tritt die Lehrerin in einen neuen Beruf als Hausfrau und in der Folge als Mutter ein. Sie ist durch die Ehe dem Willen des Mannes unterstellt. Es kann wohl nicht angenommen werden, dass die Ehe von vornherein als eine vorübergehende Einrichtung gedacht ist. Sie ist nach der sittlichen Auffassung des überwiegenden Teiles des österreichischen Volkes eine unauflösliche Lebensgemeinschaft. Nach § 91 ABGB [Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch] übernimmt der Mann die Unterhaltspflicht für die Frau. Nach § 92 ABGB muss die Frau dem Mann an seinen Wohnsitz folgen. Ob die Lehrerin nun mit einem Lehrer oder mit einem anderen Mann verheiratet ist, bleibt in seinen Auswirkungen gleich. Die eheliche Bindung der Lehrerin bringt eine ganze Reihe von Erschwernissen, sowohl für den Schulbetrieb, wie auch für ihren eigenen Haushalt. Der Beruf der Mutter schliesst den der Lehrerin aus. Entweder ist die Frau Mutter, dann erzieht sie ihre eigenen Kinder selbst, ist sie aber in erster Linie Lehrerin, dann muss sie ihre Kinder fremden Personen zur

Betreuung und Erziehung überlassen, während sie fremde Kinder erzieht. Beides gleichzeitig geht nicht. Beim Naturinstinkt des Weibes als Mutter wird sie aber in den meisten Fällen die Schule vernachlässigen und sich mehr ihrer Familie widmen."

Speziell ging Bernhard auf die „Unzukömmlichkeit“ ein, wenn der Lehrer mit der Lehrerin verheiratet sei, zumal am Land die kleine Schule überwiege. Die Über- und Unterordnung von Verwandten sei gesetzlich untersagt: *„Wie wird aber eine Schule aussehen, wenn der Ehegatte Schulleiter und seine Frau Lehrerin ist? [...] Kann nun eine Lehrerin nach ihrer Verheiratung im Dienst bleiben, so bietet sie einen grossen Anreiz geheiratet zu werden. Die Gleichheit vor dem Gesetz ist damit ins Gegenteil verkehrt. [...]"*

Die Kernargumentation floss in stringenterer Diktion in die Stellungnahme der Landesregierung ein.

Das „schwarze“ Unterrichtsministerium reagierte insofern, als es nun auch im Gesetzestext selbst klarstellte, dass insbesondere auch Vorschriften über eine unterschiedliche Behandlung der männlichen und weiblichen Lehrer außer Kraft gesetzt werden. Das Parlament winkte die Vorlage durch. Am 29. August 1949 wurde das Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz kundgemacht. Damit war das Eheverbot für Vorarlbergs Pflichtschullehrerinnen Geschichte.

Noch einmal kochte das Thema etwas hoch, als das Ministerium 1950 den Entwurf für ein Landeslehrer-Dienstgesetz aussandte. Die Landesregierung vertrat erneut den Grundsatz, dass eine Lehrerin bei der Verheiratung aus dem Dienst scheiden soll:

„Die Frau soll ihre eigenen Kinder erziehen und nicht fremde. Nach den bisherigen Erfahrungen, die zwar nur eine kurze Spanne umfassen, sind wir nicht überzeugt worden, daß die verheirateten Lehrerinnen ein Vorteil für die Schule sind. Es tritt auch eine Zurücksetzung der Männer, die keine Lehrerin heiraten, zu Tage, wenn die Lehrerin auch nach ihrer Verehelichung im Dienste bleiben kann, während andere Frauen im gleichen Falle in der Regel aus dem Berufe ausscheiden, um Hausfrauen- und Mutterpflichten zu erfüllen. Öffentlicher Dienst und Haushalt vertragen sich nicht nebeneinander. Eines von beiden muß immer leiden, und das ist immer die Schule.“¹⁷

Die Tiroler Landesregierung sah das ähnlich. Die Gesetzesinitiative verlief im Sand. Erst 1962 gelang eine umfassende Schulreform.

Ergebnisse

In einer Zeit, in der nur noch wenige gesetzliche Ehebeschränkungen gelten, ist es für uns nur noch schwer vorstellbar, dass einmal erhebliche Teile der Bevölkerung davon betroffen waren, wenn wir nur an den politischen Ehekonsens für soziale Unterschichten denken, den Vorarlberg erst 1923, als letztes Land, formell abschaffte. 1922 waren von 156 Brautpaaren, die in Dornbirn heirateten, 91 in Dornbirn heimatberechtigt. Von diesen benötigten 65 eine Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft, um überhaupt heiraten zu dürfen, wollten sie nicht ins Ausland pilgern.

Beim politischen Ehekonsens ging es darum, die Vermehrung der Armut zu verhindern. In diese Kategorie fällt auch der Ehekonsens für nicht definitive Lehrer, die allerdings durchaus ohne Bewilligung heiraten konnten, damit aber ihre Anstellung und Pensionsansprüche verloren. Dasselbe galt generell für Lehrerinnen.

Dabei müssen wir in Rechnung stellen, dass weltliche Lehrerinnen ihren Beruf durchaus nur als interessante und standesgemäße Überbrückung bis zu einer allfälligen Heirat verstehen. Er sicherte Frauen gleichzeitig eine gewisse Selbständigkeit.

Dass Frauen, soweit sie überhaupt erwerbstätig wurden, mit der Heirat aus dem Dienst ausscheiden sollen oder müssen, entsprach Gesellschafts- und Rollenbildern auch jenseits christlicher Familienideale, bis in die 1960er Jahre hinein.

Wie in keinem anderen Land wurde in Vorarlberg das Bild der Lehrerin über hundert Jahre lang von Schulschwestern geprägt. Weltliche Lehrerinnen haben nach 1918 selbst dazu beigetragen, ihren Beruf zu einer jungfräulichen und zugleich mütterlichen Berufung zu überhöhen, zur persönlichen Sinnstiftung und gesellschaftlichen Rechtfertigung.

Mit dem Lehrerinnenzölibat stand Vorarlberg keineswegs allein. Vermutlich wollten aber nach 1945 in Österreich nur noch Tirol und Vorarlberg am Eheverbot festhalten. Beseitigt wurde es 1949 durch die

Bundesgesetzgebung. Baden-Württemberg schaffte es erst 1956 ab, der Kanton Zürich 1962.

Spätestens als ab 1960 die Baby-Boomer einschulden, mussten sich auch konservative Schulbeamte und Politiker mit verheirateten Lehrerinnen abfinden, ja froh um sie sein. Im Lehrerschematismus 1963 ist erst bei 11 weltlichen Volks- und Hauptschullehrerinnen im engeren Sinn ein Mädchenname angegeben, zehn Jahre später bei 258 (bei Geschiedenen wurde auf das „geb.“ verzichtet). An den Volksschulen gerieten die Lehrer bereits vor 1975 in die Minderzahl, an den Hauptschulen 1998.

Lebensentwürfe

„Die“ Lehrerin gab es nie. Hinter den Statistiken verbergen sich Frauen mit unterschiedlichen Lebensentwürfen und Lebensverläufen.

Theresia Frick (1860 bis 1939) aus Altenstadt-Levis schloss 1879 gemeinsam mit ihrer älteren Schwester Maria die staatliche Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck ab. Maria trat bei den Dominikanerinnen in Altenstadt ein. Das bürgerliche Fräulein Frick unterrichtete zuerst in Gisingen, betrieb dann fünf Jahre lang in Feldkirch eine Privatschule, um dann 33 Jahre lang an der Volksschule Feldkirch zu lehren. Fast jedes Jahr ließ sie sich mit ihren Mädchen fotografieren.

„Jungfrau“ Franziska Keßler (1865 bis 1940) stapfte jeden Morgen in Montafonertracht von Tschagguns zu ihrer Notschule nach Latschau hinauf. Selbst hatte sie auch nur die Volksschule besucht, unterrichtete aber ab 1886 45 Jahre lang als Aushilfelehrerin, mit ausgezeichnetem Ruf.

Wilhelmine Risch (1880 bis 1966) aus Schaan trat mit 18 Jahren bei den Barmherzigen Schwestern in Zams ein, wo sie zur Lehrerin ausgebildet wurde und als Schwester Eberharda die Gelübde ablegte. Ab 1903 unterrichtete sie an der Volksschule Hard, bis sie 1939 aus dem Schuldienst entfernt wurde. Sie überbrückte die Jahre der nationalsozialistischen Diktatur als Seelsorgehelferin. Ab 1945 unterrichtete sie einige Jahre Religion, um dann mit 72 Jahren die Leitung des Fürsorgeheims zu übernehmen. 1960 ernannte sie die Marktgemeinde Hard zur Ehrenbürgerin.

Anna Jelić (1893 bis 1989) aus Wien wuchs als Waisenkind bei Verwandten in Böhmen auf, besuchte das staatliche Zivil-Mädchenpensionat in Wien, kam 1913 an die private Volksschule Riedenburg, dann an die Thalbacher Mädchenschulen, wo sie 1922 als Novizin Margarita bei den Dominikanerinnen eintrat und sich zur Französisch- und Englischlehrerin weiterqualifizierte. Der Lehrberuf erleichterte es ihr, 1932 wieder aus dem Kloster auszutreten. Sie wurde trotz Überschuss als weltliche Lehrerin übernommen, konnte die Pensionsbeiträge nachzahlen und unterrichtete in Koblach, dann an der Mädchenhauptschule Dornbirn.

Fräulein Rudolfine Weber (geb. 1878) aus Innsbruck besuchte die staatliche Lehrerinnenbildungsanstalt in ihrer Heimatstadt, wo sie fast jährlich an einer anderen Schule eingesetzt wurde, bis sie 1906 eine Stelle in Dornbirn erhielt. Hier führte sie als Funktionärin der Lehrerinnensektion des Katholischen Lehrervereins 1921/22 die Protestbewegung der weltlichen Lehrerinnen in Sachen Frauenlehrstellen an.

Elfriede Bitschnau (1904 bis 2001) aus Feldkirch absolvierte ebenfalls die LBA in Innsbruck und arbeitete auch als geprüfte Wanderlehrerin für Kinder- und Krankenpflege sowie Ernährungskunde. 1935 zeigte sie ihre bevorstehende Hochzeit an und bat um Entlassung aus dem Schuldienst. Ab 1952 unterrichtete sie als Frau Blaickner aushilfsweise wieder an der Hauptschule Feldkirch, zog 1959 für die ÖVP als eine der ersten Frauen in den Landtag ein und lehrte das Männerparlament Mores.

Helgard Hofstätter (geb. 1924) besuchte, was ab 1938 möglich war, die LBA in Feldkirch, unterrichtete ab 1943 an sieben Schulen im Montafon und Klostertal und verliebte sich in Bürs in den Schulleiter Hubert Tschofen. Sie zählte zu den ersten Lehrerinnen, die vom Zölibat befreit heiraten durften. Bald nach der Geburt ihrer fünf Kinder kehrte sie jeweils wieder in den Schuldienst zurück. Bezahlten Karenzurlaub gab es noch nicht. Ein Zeitungsbericht über ihre Goldene Hochzeit stieß mich vor zehn Jahren auf das Thema „Lehrerinnenzölibat“.

¹ Entwurf einer neuen Schulordnung in dem Lande Tyrol vom 22.02.1772, § 5, ediert in: Ludwig Boyer, Schulordnungen, Instruktionen und Bestellungen. Quellen zur österreichischen Schulgeschichte vom Mittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, Bd. 5: 1769 bis 1777. Wien 2008, S. 57-115.

² Volksschulen, in: Katholische Blätter aus Tirol 7 (1847) 27, S. 641-650, und 28, S. 665-677, hier S. 647-648.

³ § 57 des Gesetzes, LGBl. Nr. 15/1870, § 58 der Vorlage, Stenographische Sitzungsberichte 2. Vorarlberger Landtag, Beilage d.

⁴ Schulfreund. Zeitschrift der Landes-Lehrervereine von Tirol und Vorarlberg 1887, S. 263, zitiert nach: Zehn Jahre unter der rothen Flagge. Ein Beitrag zur Geschichte der Volksschule in Tirol und Vorarlberg (Separat-Abdruck aus den „Neuen Tiroler Stimmen“). Innsbruck 1891, S. 174.

⁵ Anton Ender, Jedem das Seine! Oder: Antwort auf die landläufige Einwürfe gegen die Aufbesserung der Lehrergehalte in Vorarlberg. Bregenz 1898, S. 11 Anm. 1; zitierte *Rerum novarum*, 9.

⁶ Stenographische Sitzungsberichte [fortan: StenSib] 9. Vorarlberger Landtag [fortan: LT] 4. Session 1906-1908, 25. Sitzung 03.04.1908, S. 267.

⁷ Siegmund Kraus, Die Lage der Lehrerinnen in Österreich, in: Neues Frauenleben 15 (1903) 10, S. 5-14, hier S. 11 Anm. 2.

⁸ Alle Zitate StenSib 11. LT 3. Tagung 1921/22, 17. Sitzung 31.03./01.04.1922, S. 39.

⁹ (Ferdinand Ulmer), Schulstatistik 1918-1936, in: Vorarlberger Wirtschafts- und Sozialstatistik 3 (1947), S. 349-400, hier S. 356.

¹⁰ Der Streit um die Lehrerstellen, in: Vorarlberger Tagblatt 30.03.1922, S. 3.

¹¹ Vorarlberger Landesarchiv [fortan: VLA]: Amt der Vorarlberger Landesregierung [fortan: AVLReg] IX-1923/826: Petition Verband der katholischen Frauenvereine Vorarlbergs, Bregenz 11.03.1922.

¹² Vorarlberger Volksblatt 12.10.1927, S. 5 (Bericht über Hauptversammlung am 08.10.1927 in Feldkirch).

¹³ Ulrike Ebenhoch, Die Frau in Vorarlberg 1914-1933 (Vorarlberg in Geschichte und Gegenwart 3). Dornbirn 1986, S. 78, zitiert „Pfarrer Jehli aus Fontanella im Jahre 1927“ und gibt, offenbar irrtümlich, als Quelle Vorarlberger Volksblatt 12.10.1927, S. 3, an. Ulrich Jehly war 1919 bis 1925 Pfarrer in Fontanella.

¹⁴ VLA: Handakten Landeshauptmann Ulrich Ilg 3/8.

¹⁵ BGBl. Nr. 22/1947, § 1 Abs. 2.

¹⁶ VLA: AVLReg Prs-255/1950: Gesetzesentwurf, versandt am 18.03.1949, § 10 Abs. 1 und Erläuterungen zu § 10.

¹⁷ VLA: AVLReg: Landesstatthalter Schreiber an Bundesministerium für Unterricht, Bregenz 03.05.1950.